

Für das Nachschlagewerk:
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2395 042

1. Gesetz: WG Art.1, 10.

Rechtssatz: Der Nehmer eines unvollständigen Wechsels darf den Wechsel nicht eigenmächtig ergänzen, wenn der Wechselgeber den Wechsel versehentlich unvollständig ausgefüllt hat.

2. Gesetz: BGB § 140; WG Art.1.

Rechtssatz: Es kann grundsätzlich nicht angenommen werden, daß der Aussteller oder ein Indossant eines nichtigen Wechsels unbedingt oder bedingt (für den Fall des Rückgriffs) ein abstraktes Schuldversprechen abgegeben, eine Schuldmitübernahme erklärt oder einen Garantievertrag geschlossen haben würde, wenn er die Nichtigkeit des Wechsels gekannt hätte.

Aktenzeichen: II ZR 238, 56

Urteil des BGH v. 14. Oktober 1957

LG Ludwigshafen
OLG Neustadt/Weinst.

Verkündet
am 14. Oktober 1957
Pfaus Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Volksbank G [REDACTED], eingetragene Genossenschaft
mit beschränkter Haftpflicht, in G [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand Valentin M [REDACTED] und
Heinrich W [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Hans F [REDACTED] in M [REDACTED], M [REDACTED]-
straße [REDACTED] - [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 14. Oktober 1957
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Heidinger, Dr. Fischer,
Dr. Haager, Liesecke und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Neustadt /Weinstraße
vom 13. Juli 1956 wird auf Kosten der Klägerin zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die klagende Volksbank ist Inhaberin eines auf 10 000 DM lautenden Wechsels, den der Beklagte an eigene Order ausgestellt und den er auf der Rückseite an erster Stelle mit einem Blankoindossament versehen hat. Als der Beklagte den Wechsel ausstellte und indossierte, enthielt der Wechsel weder ein Ausstellungsdatum noch die Angabe eines Zahlungsortes; bei der Unterschrift des Beklagten in seiner Eigenschaft als Aussteller des Wechsels war jedoch der Ort Mannheim und bei dem Namen des Bezogenen der Ort Bad Dürkheim angegeben. Der Beklagte zog den Wechsel auf den Weinkommissionär S., der ihn annahm und von dem Beklagten übergeben erhielt. Welche Vereinbarungen dieser Begebung zugrunde lagen, ist zwischen den Parteien streitig. Nach der Behauptung der Klägerin durfte S. den Wechsel wirtschaftlich für sich verwenden; nach der Darstellung des Beklagten sollte S. den Wechsel lediglich von der Winzergenossenschaft W. girieren lassen und ihm, dem Beklagten, alsdann zurücksenden, damit er ihn diskontieren liesse. S. übergab den Wechsel der Klägerin. Diese ergänzte den Wechsel; sie versah ihn mit einem Ausstellungsdatum ("Mannheim, den 15. Juni 1955") und einem Zahlstellenvermerk ("Zahlbar in K. bei Landesbank und Girozentrale z.L. Kreissparkasse B."). Sie diskontierte den Wechsel dann, nachdem sie ihn, nach seiner Ergänzung, von ihrem Bankkunden H., einem Gläubiger von S., hatte girieren lassen, und schrieb den Erlös im Einverständnis mit Strauß dem Konto des H. gut. Der Wechsel ging zu Protest. Die Klägerin nimmt den Beklagten im Wege des Rückgriffs in Anspruch: sie verlangt von ihm einen Teilbetrag von 8.708,07 DM nebst 6 % Zinsen seit dem 8. August 1955. Der Beklagte ist der Auffassung, er sei wechselrechtlich nicht verpflichtet, weil die Klägerin den Wechsel nicht habe ausfüllen dürfen. Die Beklagte habe auch gewußt, daß S. den Wechsel nicht für sich



habe verwerten dürfen, sie habe den Wechsel bewußt zu seinem, des Beklagten, Nachteil erworben, um ihrem Kunden H. behilflich zu sein.

Das Landgericht hat der Klage durch rechtskräftig gewordenes Wechselvorbehaltsurteil stattgegeben und das Urteil im Nachverfahren für vorbehaltslos erklärt. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision begehrt die Klägerin Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

1. Als der Beklagte den Wechsel ausstellte, war, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, der Wechsel nichtig. Es war zwar unschädlich, daß der Wechsel keinen Zahlungs- und keinen Ausstellungsort angab; mangels einer besonderen Angabe gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort, und ein Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als bei dem Orte ausgestellt, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist (Art. 2 Abs. 3, 4 WG). Der Wechsel begründete aber in dieser Form keine Wechselverbindlichkeit, weil er nicht den Tag der Ausstellung angab (Art. 1 Nr. 7 WG).

Dadurch, daß die Klägerin den Wechsel ergänzte, wurde der Wechsel, wie das Berufungsgericht ebenfalls zutreffend dargelegt hat, ex nunc wirksam; der Beklagte als Altzeichner wurde hierdurch aber nicht verpflichtet. Eine Verpflichtung des Beklagten könnte nur entstanden sein, wenn die Klägerin zur Ergänzung des Wechsels ermächtigt gewesen wäre. An dieser Voraussetzung fehlt es: der Beklagte hat die Klägerin weder ausdrücklich noch stillschweigend ermächtigt, den unvollständigen Wechsel zu ergänzen. Das Berufungsgericht hat bindend festgestellt, daß der Beklagte den Wechsel

versehentlich unvollständig ausgefüllt habe; er sei überzeugt gewesen, daß er den Wechsel vollständig ausgefüllt habe. Ist dies der Fall, dann kann der Beklagte die Klägerin nicht zur Ergänzung des Wechsels ermächtigt haben. Eine Ermächtigung setzt stets voraus, daß der Wechselgeber, der die unvollständige Wechselerklärung abgegeben hat, gewußt oder jedenfalls mit der Möglichkeit gerechnet hat, er habe den Wechsel nicht vollständig ausgefüllt. "Wenn ein unvollständiger, d.h. nicht alle vom Gesetz erfordernten Bestandteile enthaltender Wechsel in der irrigen Meinung begeben wird, er sei vollständig, so entsteht weder eine Wechselverpflichtung, noch erwirbt der Nehmer das Recht zur Ausfüllung des Wechsels; füllt er dennoch aus, so verfälscht er den Wechsel" (RGZ 164, 10 ff. 12, 13; vgl. auch RGZ 136, 207 ff. 209; Baumbach/Hefermehl WG 5. Aufl. 1957 Art. 10 Anm 1; Quassowski/Albrecht WG 1934 Art. 2 Anm 3). Der versehentlich unvollständige Wechsel unterscheidet sich also von dem Blankowechsel, der bewußt unvollständig ausgefüllt ist und dessen Ausfüllung einem späteren Nehmer überlassen wird. Wer einen Blankowechsel ausstellt, haftet einem gutgläubigen Erwerber auch bei abredewidriger Ausfüllung (Art. 10 WG). Er hat dem Wechselnehmer vertraut. Er muß daher die Folgen des Vertrauensmißbrauchs tragen; er kann den Schaden nicht auf einen gutgläubigen Dritten abwälzen. Hat der Wechselgeber aber versehentlich eine unvollständige Wechselerklärung abgegeben, so hat er dem Wechselnehmer kein Vertrauen entgegengebracht. Es besteht daher keine Veranlassung, ihn aus diesem Gesichtspunkt mit den Folgen des Vertrauensmißbrauchs zu belasten. Eine solche Belastung würde aber eintreten, wenn in der Begebung eines versehentlich unvollständig ausgestellten Wechsels eine Ermächtigung zur Ausfüllung durch einen späteren Nehmer gesehen, der versehentlich unvollständig ausgefüllte Wechsel also wie ein Blankowechsel behandelt würde.

Die Revision vertritt demgegenüber die Auffassung,

wer, wie der Beklagte einen gültigen Wechsel schaffen wolle, aber versehentlich einen unvollständigen und damit ungültigen Wechsel schaffe, ermächtige, damit er sein Ziel erreiche, stillschweigend den Wechselnehmer, den Wechsel durch Ausfüllung der Lücke in einen gültigen Wechsel zu verwandeln. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Läge in jeder Ausstellung eines versehentlich unvollständigen und damit unwirksamen Wechsels die stillschweigende Ermächtigung für einen späteren Wechselnehmer, den Wechsel zu ergänzen und damit wirksam zu machen, so müßte der Wechselgeber einem gutgläubigen Erwerber gegenüber auch für eine abredewidrige Ausfüllung des Wechsels haften; hätte der Aussteller eines Wechsels z.B. die Wechselsumme von 1000 DM. über die sich die Beteiligten einig gewesen wären, versehentlich auf dem Wechsel nicht eingetragen, so würde er einem gutgläubigen Erwerber gegenüber haften, wenn der Wechsel abredewidrig mit einer Wechselsumme von 10.000 DM ausgefüllt würde. Ein derartiges Risiko braucht der Aussteller einer versehentlich unvollständigen Wechselerklärung nicht zu tragen.

Die Revision vertritt weiter die Auffassung, der Wechselnehmer müsse jedenfalls dann zur Ausfüllung des Wechsels berechtigt sein, wenn das fehlende Erfordernis, wie die Angabe des Tages der Ausstellung, nur formal für die Gültigkeit des Wechsels eine Rolle spiele, für den Inhalt der Verpflichtung aber ohne Bedeutung sei. Würde man dieser Auffassung zustimmen, so würden innerhalb der wesentlichen und zwingenden Formerfordernisse Unterschiede zwischen wichtigen und weniger wichtigen Formerfordernissen gemacht und von dem Vorliegen der weniger wichtigen Formerfordernisse abgesehen werden; es stellt in der Sache einen Verzicht auf ein Formerfordernis dar, wenn der jeweilige Inhaber des Wechsels das fehlende Erfordernis jederzeit nachholen kann. Damit würden Unterschiede in das Gesetz getragen, die das Gesetz nicht kennt, und die gesetzlichen Bestimmungen zum Teil vereitelt.

Durch die Auffassung, wie sie die Revision vertritt, würde auch die Rechtssicherheit, die im Wechselrecht von besonders großer Bedeutung ist, in weitem Umfange gefährdet. Der Inhaber eines versehentlich unvollständig ausgefüllten Wechsels wird leicht geneigt sein, den Wechsel in der Erwägung zu ergänzen, das fehlende Erfordernis spiele nur für die formale Gültigkeit des Wechsels eine Rolle. Es würden dann viele Rechtsstreitigkeiten geführt werden, in denen die häufig sehr zweifelhafte Frage geklärt werden müßte, ob das Formerfordernis nur formal oder für den Inhalt des Wechsels von Bedeutung wäre.

Dieselben Bedenken, die gegen die Auffassung der Revision sprechen, bestehen gegen die Ansicht des OLG Frankfurt/Main (NJW 1954, 803 mit ablehnender Anmerkung von Hefermenl), das in bewußter Abkehr von der Rechtsprechung des Reichsgerichts ausführt, es sei nicht erforderlich, daß der Aussteller des unvollständigen Wechsels die Unvollständigkeit gekannt habe, es komme vielmehr darauf an, wie er sich verhalten haben würde, wenn er die Unvollständigkeit des Wechsels gekannt hätte. Es kann wegen der Gefahr der abredewidrigen Ausfüllung des Wechsels im allgemeinen nicht davon ausgegangen werden, daß der Aussteller eines unvollständigen Wechsels, wenn er das Fehlen des Formerfordernisses gekannt hätte, den Wechselnehmer ermächtigt haben würde, den Wechsel zu ergänzen; er hätte den Wechsel vielmehr voraussichtlich selbst vervollständigt. Würde man jedoch bei bestimmten Formerfordernissen, bei denen die Gefahr der abredewidrigen Ausfüllung nicht von großer Bedeutung wäre, davon ausgehen, der Aussteller würde mit der Ausstellung des versehentlich unvollständigen Wechsels einverstanden gewesen sein, wenn er die Unvollständigkeit des Wechsels gekannt hätte, dann würde man wieder zwischen wichtigen und weniger wichtigen Formerfordernissen unterscheiden. auf die weniger wichtigen Erfordernisse in der Sache verzichten und zudem die Rechtssicherheit beeinträchtigen.

An dieser Rechtslage kann auch der Hinweis der Revision nichts ändern, es bestehe bei den Volksbanken die Übung, hereinkommende unvollständige Wechsel nicht unter Hinweis auf Formmängel zurückzuweisen, sondern als Blankette zu behandeln und unter Voraussetzung der stillschweigenden Ermächtigung des Ausstellers entsprechend zu ergänzen, sofern aus dem vorgelegten Papier der materielle Inhalt der Wechselverpflichtung ersichtlich sei. Die Klägerin trägt selbst vor, diese Behandlung habe sich eingebürgert, weil die Volksbanken im allgemeinen mit kleineren Kunden zusammenarbeiteten, die dem Wechsel unbeholfen gegenüberständen, in der praktischen Durchführung von Wechselgeschäften unerfahren und bezüglich der Formerfordernisse unsicher seien und es deshalb lieber sähen, daß ihre sachkundigen Hausbanken die Wechsel auf ihre Korrektheit prüften. Soweit ein in Wechselsachen unerfahrener Bankkunde mit der Möglichkeit rechnet, daß eine von ihm abgegebene Wechselerklärung unvollständig sei, mag er seine Bank im Einzelfall stillschweigend ermächtigen, die von ihm unvollständig abgegebene Wechselerklärung zu ergänzen. Im vorliegenden Falle rührte die unvollständige Wechselerklärung jedoch vom Beklagten her; auf seine Ermächtigung kommt es daher an. Der Beklagte ist aber, wie die Klägerin selbst vorträgt, ein in Wechselsachen erfahrener Kaufmann, der, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, den Wechsel nur versehentlich unvollständig ausgefüllt hat; er kann also die Klägerin nicht zur Ergänzung des Wechsels ermächtigt haben.

2. Von der Frage, ob der Aussteller eines versehentlich unvollständigen Wechsels den Wechselnehmer stillschweigend ermächtigt hat, den Wechsel zu ergänzen, ist die Frage zu trennen, ob der Aussteller einer derartigen Wechselerklärung unter Umständen aus dem Gesichtspunkt des Rechtscheines haften kann, wenn er durch die Abgabe der versehentlich unvollständigen Wechselerklärung den Schein erweckt hat, er habe bewußt einen unvollständigen Wechsel,

einen Blankowechsel, ausgestellt. Liegt eine stillschweigende Ermächtigung vor, dann kann der Ermächtigte den Wechsel auch dann ergänzen, wenn er weiß, daß der Wechsel nur versehentlich unvollständig ausgefüllt ist. Aus dem Gesichtspunkt des Rechtsscheins könnte ein Wechselgeber aber nur haften, wenn er den Schein erweckt hätte, er habe einen Blankowechsel begeben, wenn der Dritte auf diesen Schein vertraut hätte und wenn das Vertrauen des Dritten schutzwürdig wäre. Eine derartige Haftung wird verschiedentlich im Schrifttum bejaht (vgl. Jacobi, Wechsel- und Scheckrecht 1955 S. 477 ff, 479, 480; Baumbach/Hefermehl aaO Art. 10 Anm. 4); es wird damit von der Regel, daß der Einwand der Fälschung jedem Wechselinhaber entgegengesetzt werden kann, für diesen Sonderfall eine Ausnahme gemacht. Der Gedanke der Haftung aus dem Gesichtspunkt des Rechtsscheins liegt auch der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 14, 22) zugrunde, wonach dem gutgläubigen Erwerber gegenüber wechselrechtlich verpflichtet ist, wer seinen Namen quer auf ein Wechselformular schreibt, auch wenn er nicht weiß, daß er die Unterschrift auf einem Wechselformular leistet, ja nicht einmal weiß, was ein Wechsel ist. Ob eine derartige Haftung unter Umständen bejaht werden kann, kann jedoch dahingestellt bleiben; denn die Voraussetzungen, die an eine derartige Haftung gestellt werden, sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Der Beklagte hat dadurch, daß er in dem Wechsel die Ausstellungszeit nicht angegeben hat, nicht den Schein erweckt, er habe einen Blankowechsel ausgestellt. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, ist nicht ersichtlich, weshalb der Beklagte Anfang Juni 1955 die Ausstellungszeit auf dem Wechsel, der zu einem bestimmten Zeitpunkt, am 8. August 1955, fällig war, bewußt offen gelassen und die Ausfüllung den Wechselnehmern überlassen haben sollte. Es lag vielmehr, wie das Berufungsgericht mit Recht ausgeführt hat, sehr nahe, daß der Beklagte die

Angabe, an welchem Tage der Wechsel ausgestellt sei nur vergessen hatte. Da der Beklagte somit nicht den Anschein erweckt hat, er habe bewußt einen unvollständigen Wechsel ausgefüllt, kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin angenommen hat, der Beklagte habe dies getan und ob diese ihre Annahme gegebenenfalls grob fahrlässig gewesen wäre.

3. Die Revision wendet sich schließlich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, das Blankoindossament des Beklagten könne nicht in eine bürgerlichrechtliche Verpflichtung umgedeutet werden. Auch dieser Angriff der Revision geht fehl. § 140 BGB läßt die Umdeutung eines nichtigen Rechtsgeschäfts unter den beiden Voraussetzungen zu, daß das nichtige Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines andern Rechtsgeschäftes entspricht und daß anzunehmen ist, daß dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde. Es mag dahingestellt bleiben, ob die erste Voraussetzung vorliegt (vgl. hierzu RGZ 130, 82 ff, 84, und das Urteil des erkennenden Senates vom 23. Juni 1955, II ZR 348/53, WM 1955, 1324). Jedenfalls fehlt es an der zweiten Voraussetzung; es ist nicht anzunehmen, daß der Beklagte, wenn er die Nichtigkeit des Wechsels gekannt hätte, ein abstraktes Schuldversprechen abgegeben, eine Schuldmitübernahme erklärt oder einen Garantievertrag geschlossen hätte. Die rechtlichen Wirkungen, die diese Verpflichtungen haben, sind von den Rechtsfolgen, die das Wechselgesetz an ein Indossament geknüpft hat, grundverschieden. Wer ein Schuldversprechen abgibt, eine Schuld übernimmt oder einen Garantievertrag schließt, haftet primär; der Indossant haftet nur für den Fall des Rückgriffs. Die Erklärung eines Indossanten kann auch grundsätzlich nicht in der Weise umgedeutet werden, daß er die bürgerlichrechtlichen Verpflichtungen unter der Bedingung eingehe, daß der Wechsel zu Protest gehe und er als Rückgriffsschuldner in Anspruch genommen werde. Der Wechsel dient einem Indossanten in erster Linie dazu, erworbene

28

Rechte zu übertragen; auch gewährt ihm der Wechsel im Falle des Rückgriffs seinerseits wechselseitliche Rückgriffsansprüche gegen seine Vormänner. Diese Rechte stehen einem Indossanten nicht zu, wenn der Wechsel nichtig ist. Stehen ihm aber diese Rechte nicht zu, dann kann, wenn nicht besondere Umstände vorliegen sollten, auch nicht davon ausgegangen werden, er habe die Verpflichtungen aus dem Wechsel übernehmen wollen, wenn er gewußt hätte, daß der Wechsel nichtig gewesen wäre (vgl. RGZ 130, 82; Baumbach/Hefermehl aaO Art.2 WG Anm.5; Staub/Strenz WG 13.Aufl. 1934 Art.2 Anm.21) Aus den gleichen Gründen kann auch die Erklärung des Beklagten in seiner Eigenschaft als Aussteller des nichtigen Wechsels nicht in eine bürgerlichrechtliche Verpflichtung umgedeutet werden.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Haidinger Dr.Fischer Dr.Haager Liesecke Dr.Reinick